



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/305-SL III/90

Wien, 7. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5617/AB

1990 -08- 07

zu 5672/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEUERSTEIN und Kollegen haben am 8. Juni 1990 unter der Zahl 5672/J-NR/1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Beschäftigungsbewilligung für Tänzerinnen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen wurde für die Tänzerinnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt?
2. Wer hat die Aufenthaltserlaubnis für die Tänzerinnen erteilt und für welche Dauer wurden sie erteilt?
3. Wurde von den Sicherheitsbehörden Vorarlbergs überprüft, inwieweit die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weiterhin gegeben sind?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Aufenthaltserlaubnis der zum Zeitpunkt der Stellung der parlamentarischen Anfrage im Nachtlokal "Tabu" in Feldkirch beschäftigt gewesen zehnten Tänzerinnen

- 2 -

dominikanischer Staatsangehörigkeit wurde - jeweils in der Form eines befristeten österreichischen Wiedereinreisesichtvermerks - von folgenden österreichischen Sicherheitsbehörden erteilt:

Bundespolizeidirektion Villach

Für vier dominikanische Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der Sichtvermerkserteilung als Tänzerinnen in einer Bar in Villach aufgrund der vom Arbeitsamt Villach für sie ausgestellten Beschäftigungsbewilligungen tätig waren.

Bezirkshauptmannschaft Zell/See

Für drei dominikanische Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der Sichtvermerkserteilung als Tänzerinnen in Zell/See aufgrund der vom Arbeitsamt Zell/See für sie ausgestellten Beschäftigungsbewilligungen tätig waren.

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Für eine dominikanische Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der Sichtvermerkserteilung als Tänzerin in einem Cafe in Straß aufgrund der vom Arbeitsamt Leibnitz für sie ausgestellten Beschäftigungsbewilligung tätig war.

Bundespolizeidirektion Leoben

Für eine dominikanische Staatsangehörige, für die eine Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsamtes Leoben ausgestellt worden war.

./.

- 3 -

Bundespolizeidirektion Graz

Für eine dominikanische Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der Sichtvermerkserteilung als Tänzerin in einem Lokal in Ratschendorf aufgrund der vom Arbeitsamt Mureck für sie ausgestellten Beschäftigungsbewilligung tätig war.

Zur Frage 3:

Da keine der zehn dominikanischen Staatsangehörigen bei einer Vorarlberger Sicherheitsbehörde eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung beantragt hat, bestand für keine dieser Behörden ein Anlaß zur Überprüfung, inwieweit die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung weiterhin gegeben waren. Dazu kam, daß es nach der wiederholten Kontrolle des Nachtlokals "Tabu" - jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt - keine Hinweise für die Ausübung der Prostitution in diesem Lokal gegeben hat und das beim Landesgericht Feldkirch anhängige Strafverfahren wegen Menschenhandels sich gegen den ehemaligen Geschäftsführer des Nachtlokals "Tabu" richtet.

F. Haug